

Allgemeine Geschäftsbedingungen Netzanschluss und Netznutzung IBB Strom AG (IBB)

© IBB Energie AG, April 2025

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese AGB regeln den Anschluss der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers an das elektrische Verteilnetz der Netzbetreiberin, die Nutzung des Netzanschlusses durch den Netzanschlussnehmer oder den tatsächlichen Netzanschlussnutzer und die Nutzung des Verteilnetzes durch den Netznutzer. Sie sind Bestandteil der Netzanschluss- und Netznutzungsverträge der Netzbetreiberin mit dem Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer und Netznutzer.

1.2. Weitere anwendbare Normen

Ergänzend zu den AGB gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE) des VSE.

Bei der Nutzung des IBB-Kundenportals finden zusätzlich die Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des IBB-Kundenportals Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen den Nutzungsbedingungen und den AGB sowie die Nutzungsbedingungen den AGB vor.

2. Definitionen

2.1. Netzbetreiberin / Netzanschlussnehmer/ Netzanschlussnutzer / Netznutzer

Netzbetreiberin ist die IBB Strom AG, welche die Aufgabe des Betriebs ihres Verteilnetzes und die Verteilung von elektrischer Energie über ihr Verteilnetz wahrnimmt.

Netzanschlussnehmer sind der/die Eigentümer der Liegenschaft, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene elektrische Anlage befindet; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer.

Netzanschlussnutzer ist, wer einen Netzanschluss tatsächlich nutzt. Dies kann der Netzanschlussnehmer oder ein Dritter (zum Beispiel Mieter des Netzanschlussnehmers) sein.

Netznutzer ist, wer das Verteilnetz der Netzbetreiberin für den Bezug, die Einspeisung oder die Durchleitung von elektrischer Energie nutzt.

2.2. Verteilnetz / Netzanschluss / elektrische Anlage

Verteilnetz ist das im Eigentum der Netzbetreiberin stehende Mittel- und Niederspannungsnetz.

Der Netzanschluss verbindet das Verteilnetz mit der elektrischen Anlage des Netzanschlussnehmers und beginnt beim Netzanschlusspunkt (an das Mittelspannungs- oder Verteilnetz) und endet an der in Ziffer 3 definierten Eigentumsgrenze. Der Netzanschlusspunkt wird von der Netzbetreiberin bestimmt und befindet sich in der Regel an den folgenden Punkten:

- Niederspannung (NE 7): Netzkabel in der Strasse ab Verknüpfungspunkt (Verteilkabine oder Abzweigmuffe).
- Mittelspannung (NE 5): ab Mittelspannungsschaltanlage.

Als elektrische Anlage des Netzanschlussnehmers gilt jede elektrische Anlage und sämtliche elektrischen Anlageteile hinter der in Ziffer 3 definierten Eigentumsgrenze. Hiervon ausgenommen sind die Steuer- und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin.

3. Eigentumsgrenzen

3.1. Wirkung

Die Eigentumsgrenze bestimmt die Eigentumsverhältnisse an den elektrischen Anlagen von Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer.

Ab Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze ist die Netzanschlussanlage von der Netzbetreiberin zu unterhalten, ab Eigentumsgrenze (siehe Regelung unter 3.2 und 3.3.) sind Wartung und Instandstellung der elektrischen Anlage Sache des Netzanschlussnehmers.

3.2. Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz werden die Eigentumsgrenzen in einem separaten Vertrag geregelt.

3.3. Anschluss an das Niederspannungsnetz

Die Eigentumsgrenze (Grenzstelle) liegt beim Kabelanschluss bei der Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses (inkl. Rohranlage) ist für Bauten der Bauzone die Parzellengrenze. Der Hausanschlusskasten, die wasser- und gasdichte Hauseinführung zwischen Kabel und Rohr, Rohr und Gebäude, das Kabelschutzrohr für die Zuleitung auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers und die Entwässerung des Kabelschutzrohres vor der Hauseinführung stehen damit im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Netzanschlussanlagen (insbesondere das Kabelschutzrohr) dürfen ausschliesslich für Netzanschlussanlageteile verwendet werden.

4. Netzanschluss

4.1. Anschluss an das Netz der Netzbetreiberin

Der Anschluss an das Verteilnetz ist nur mit Einverständnis der Netzbetreiberin zulässig und setzt den Abschluss eines Netzanschlussvertrages (in der Regel in der Form einer unterzeichneten Auftragsbestätigung für die Erstellung des Netzanschlusses) voraus. Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen.

Bei angeschlossenen Liegenschaften entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der elektrischen Anlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin. Die Netzbetreiberin ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben berechtigt, den neuen Netzanschlussnehmer als Vertragspartei abzulehnen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, den Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, haftet der bisherige Netzanschlussnehmer weiterhin für Verbindlichkeiten aus diesem Netzanschluss.

4.2. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Netzbetreiberin (Netzanschluss) und dessen Betrieb (Netzanschlussnutzung). Er besteht zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Netzbetreiberin.

Liegt kein schriftlicher Netzanschlussvertrag vor, kommt das Vertragsverhältnis zwischen Netzanschlussnehmer und Netzbetreiber mit dem tatsächlichen (physikalischen) Anschluss der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz zustande.

Nutzt ein Dritter (zum Beispiel Mieter des Netzanschlussnehmers) den Netzanschluss, ist der Netzanschlussnehmer verpflichtet, dem Dritten den Netzanschlussvertrag und die damit verbundenen Pflichten zur Kenntnis zu geben; der Netzanschlussnehmer bleibt Vertragspartei. Der Netzanschlussnehmer haftet für Fehlverhalten des Dritten bei der Netzanschlussnutzung wie für eigenes Verschulden.

4.3. Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Netzanschlussnehmer stellt einen Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular (z.B. Installationsanzeige).

Es sind dem Antrag alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschreibungen unentgeltlich beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

4.4. Änderung des Netzanschlussvertrages

Wesentliche Änderungen des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung setzen eine Änderung des Netzanschlussvertrages voraus. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere

- die Änderung der Netzanschlussleitung
- der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (z.B. Direktheizungen, Wärmepumpen, Rampenheizungen und andere Aussenheizungen), Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, Ladestationen, Batteriespeicher, Stromerzeugungsanlagen etc.
- der Anschluss oder die Änderung von Verbrauchsgeräten, die von der Netzbetreiberin in den Technischen Anschlussbedingungen aufgeführt werden
- Erweiterung oder Änderung von elektrischen Anlagen, sofern damit eine Anschlussleistung von mehr als 3.6 kVA verbunden ist.

4.5. Verweigerung Abschluss Netzanschlussvertrag

Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages kann verweigert werden für Netzanschlüsse von elektrischen Anlagen oder Verbrauchsgeräten, die

- den eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen
- im normalen Betrieb Fern- und Rundsteueranlagen sowie andere elektrische Einrichtungen störend beeinflussen
- von Betrieben und Personen ausgeführt wurden, die nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

4.6. Erstellung des Netzanschlusses

4.6.1. Ausführung

Die Erstellung des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze erfolgt durch die Netzbetreiberin. Das Netzanschlusskabel wird bis zur Eigentumsgrenze (vgl. Ziffer 3.2/3.3) durch die Netzbetreiberin geliefert und installiert.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Netzebene, an welcher der Netzanschluss erfolgt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Steuer- und Messeinrichtungen. Bei Verlegen und Einmessen des Kabelschutzrohrs gilt:

- Kabelschutzrohre sind nach den gültigen Richtlinien des VSE zu verlegen
- vor dem Einfüllen des Grabens muss die Netzbetreiberin benachrichtigt werden, damit Ort und Lage der Schutzrohre eingemessen werden können
- unterbleibt die Benachrichtigung, wird die Ortung der Leitung durch die Netzbetreiberin vorgenommen und dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Bei Erstellung und Betrieb der Netzanschlussanlage sowie der Steuerung und Messeinrichtungen nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen der Netzanschlussnehmers Rücksicht.

4.6.2. Anzahl der Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt pro Liegenschaft und für zusammenhängende Gebäudekomplexe in der Regel nur einen Netzanschluss. Sie kann bei einem Gebäude oder mehreren angrenzenden Gebäuden je einzelne Netzanschlüsse erstellen, wenn ihr dies sachdienlich erscheint (spätere Grundstückaufteilung, getrennte elektrische Anlagen der Netzanschlussnehmer und dergleichen).

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung und/oder über entsprechende Schlaufkasten zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

4.6.3. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt sicher, dass der Netzbetreiberin sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Der Netzanschlussnehmer hat darüber hinaus der Netzbetreiberin für die Erstellung und Verlegung von Leitungen, die der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mittelspannungsnetz) dienen, das Durchleitungsrecht zu gewähren; die Kosten des Grundbucheintrags für das Durchleitungsrecht trägt die Netzbetreiberin.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

4.6.4. Transformatoren und Kabelverteilkabinen

Für Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen stellt der Netzanschlussnehmer den erforderlichen Raum zur Verfügung.

Der Netzanschlussnehmer gewährt der Netzbetreiberin für die Erstellung der Transformatorenstationen und / oder Kabelverteilkabinen eine Dienstbarkeit; die Kosten der Dienstbarkeit und des Grundbucheintrages trägt die Netzbetreiberin. Die Nutzung der Parzelle wird nach den Ansätzen der IBB für Verteilkabinen vergütet; für Transformatorenstationen sind individuelle Vereinbarungen zu treffen.

Bei Erstellung und Unterhalt der Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

4.7. Netzanschlusskosten

4.7.1. Erstellungskosten und Netzkostenbeiträge

Die Netzbetreiberin erhebt pro Anschluss die folgenden Kosten:

- a) die Erstellungskosten der Netzanschlussanlage, soweit diese von der Netzbetreiberin ausgeführt wird, in jedem Fall aber die Anschlussanlage ab Verknüpfungspunkt bis zur Parzellengrenze und die Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher und deren Anschluss an den Anschlussüberstromunterbrecher;
- b) den Netzkostenbeitrag.

4.7.2. Kosten bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz des Netzanschlusses

Die Kosten für die Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz des bestehenden Netzanschlusses gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers, soweit er sie verursacht hat. Wird bei einer Gebäudesanierung festgestellt, dass der Netzanschluss aufgrund Alter und / oder Zustand erneuert werden muss, so trägt der Eigentümer die Erstellungs- und Anpassungskosten.

4.7.3. Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzanschlusskosten (Erstellungskosten und Netzkostenbeiträge). Dies gilt auch bei einem Rückbau von Gebäuden. Bei einem späteren Neuanschluss werden wieder Netzanschlusskosten fällig.

4.7.4. Spezielle Regelungen

Für den Netzanschluss von elektrischen Anlagen spezieller Kundengruppen kann die Netzbetreiberin in Bezug auf die Netzanschlusskosten besondere Bedingungen festlegen sowie spezielle Verträge abschliessen, die von den AGB abweichen und diesen vorgehen.

5. Elektrische Anlagen des Netzanschlussnehmers

5.1. Verantwortlichkeit

Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer sind für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der elektrischen Anlagen ab der anschlussseitigen Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Steuer- und Messeinrichtungen, gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich.

Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer sind ebenso für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

5.2. Vorschriften und Normen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Anlagen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Verordnungen und Normen auszuführen.

Im Weiteren gelten die regionalen Werkvorschriften sowie die speziellen Werkvorschriften der Netzbetreiberin (siehe www.ibbrugg.ch).

5.3. Berechtigung zur Ausführung

Elektrische Anlagen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche im Besitze einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Niederspannungsinstallation (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Das ESTI führt ein Verzeichnis der Installationsbewilligungen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich und kann beim ESTI oder bei der Netzbetreiberin eingesehen werden.

5.4. Meldung elektrischer Anlagen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle elektrischer Anlagen sind von den installationsberechtigten Betrieben und Personen im Auftrag der Eigentümerschaft der elektrischen Anlage schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen an die Netzbetreiberin zu richten.

5.5. Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der Netzbetreiberin plombierten Anlageteile ist nur der Netzbetreiberin gestattet.

5.6. Periodische Nachweise der Sicherheit

Die Abnahme der elektrischen Anlagen und die periodischen Nachweise der Sicherheit richten sich nach der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV).

Die Netzbetreiberin überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise, die aus ihren Niederspannungsnetzen versorgt und für die periodisch ein Sicherheitsnachweis eingereicht werden muss.

5.7. Stichprobenkontrollen

Die Netzbetreiberin führt Stichprobenkontrollen gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) durch, ebenso wenn Grund zur Annahme besteht, dass die elektrischen Anlagen nicht mehr der Elektrizitätsgesetzgebung entsprechen.

Die Stichprobenkontrollen, welche durch die Netzbetreiberin durchgeführt werden, sind für den Netzanschlussnehmer kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden. Andernfalls werden die Kosten der Stichprobenkontrollen und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5.8. Mängel

Werden im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsnachweises oder bei Stichproben Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin oder dem Inspektorat angesetzten Frist zu beheben.

Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin berechtigt, den Netzanschluss aufzuheben oder die Netznutzung zu unterbrechen.

5.9. Haftungsausschluss

Für die von unsachgemäss erstellten oder unterhaltenen elektrischen Anlagen verursachten Schäden an Personen und Sachen haftet ausschliesslich der Eigentümer der elektrischen Anlagen.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

6. Netznutzung

6.1. Begriff und Wirkungen

Netznutzung ist die Nutzung des Verteilnetzes der Netzbetreiberin für Bezug, Einspeisung oder Durchleitung von elektrischer Energie.

Der Netznutzer (Endverbraucher) sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Netznutzer das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zustande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Netznutzer (Endverbraucher) in Rechnung stellen.

6.2. Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag kommt durch vertragliche Vereinbarung (Netznutzungsvertrag) oder dadurch zustande, dass der Endverbraucher über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilnetz entnimmt.

6.3. Netznutzungstarif

Der Netznutzungstarif setzt sich aus dem Tarif für die Netznutzung sowie den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zusammen. Der Tarif berechnet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern der Netzbetreiberin. Diese werden jährlich angepasst.

Für feste Endverbraucher kommt zusätzlich der Tarif für die elektrische Energie zur Anwendung. Die Tarife ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern der Netzbetreiberin. Diese werden jährlich angepasst.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, bei Messstellen mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik unterschiedliche Tarife festzulegen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss, Netzanschlussnutzung, Netznutzung

7.1. Pflichten der Parteien

7.1.1. Pflichten der Netzbetreiberin

Der Netzbetreiber ermöglicht dem Netznutzer in der Regel die ununterbrochene Netznutzung innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Die Qualität der elektrischen Energielieferung richtet sich nach der Schweizer Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung im öffentlichen Elektrizitätsnetz» und beinhaltet die üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können.

Stellt der Netznutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen

- bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen,
- bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten und dergleichen,
- bei Störungen der normalen Energieversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie z.B. Kapazitätsengpässen auf dem Netz, Ausfall von Produktions- oder Netzanlagen,
- bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit oder Überangebot oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen,
- bei unzulässigen Rückwirkungen aus den Anlagen des Netzanschlussnehmers und / oder Netznutzers, sofern dieser die gemeinsam festgelegten Anpassungen zur Reduktion der unzulässigen Netzzrückwirkungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- in Spitzenlastzeiten für vertraglich definierte elektrische Anlagekategorien und Verbrauchsarten,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Der Netzbetreiber wird voraussehbare längere Unterbrechungen oder Einschränkungen dem Netznutzer nach Möglichkeit im Voraus anzeigen.

Die Netzbetreiberin ist nach Mahnung des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers berechtigt, diesen vom Netz zu trennen, wenn er

- elektrische Anlagen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht;
- Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt;

berin nicht nachkommt;

- auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung oder Strombezüge leistet.

7.1.2. Pflichten des Netzanschlussnutzers

Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, Anlagen- und Verbrauchsgeräte so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiberin oder Dritter ausgeschlossen sind. Betreibt er Eigenerzeugungsanlagen, ist insbesondere sicherzustellen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Netzbetreiberin die Eigenerzeugungsanlagen selbstständig vom Netz getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Netzbetreiberin spannungslos ist, gleiches gilt für Speicher (z.B. Batterie).

Die Netzanschlussnutzung setzt voraus, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor \cos von 0.9 bis 1 erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer darf den Netzanschluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Preisbestimmungen betrachtet.

7.2. Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnutzer gewährt der Netzbetreiberin respektive von ihr beauftragten Dritten zu angemessener Zeit, im Fall von Störungen jederzeit Zugang, um der Netzbetreiberin Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess und Steuerungseinrichtungen etc. zu ermöglichen. Kommt der Netzanschlussnutzer dieser Pflicht nicht nach, stellt die Netzbetreiberin den entstehenden Mehraufwand in Rechnung.

Die Berechtigten haben sich auszuweisen. In den Fällen von Ziffer 9.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

7.3. Steuer- und Messeinrichtungen

7.3.1. Steuer- und Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendigen Steuer- und Messeinrichtungen werden von der Netzbetreiberin bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in deren Eigentum.

Der Netzanschlussnehmer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Steuer- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen; ebenso hat er der Netzbetreiberin den für Einbau von Steuer- und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Steuer- und Messeinrichtungen notwendige Vorrichtungen sind vom Netzanschlussnehmer oder vom Netzanschlussnutzer

auf eigene Kosten anzubringen.

7.3.2. Verlust und Beschädigung der Steuer- und Messeinrichtungen

Werden Steuer- und Messeinrichtungen durch Verschulden des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers beschädigt oder verloren, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Netzanschlussnehmers oder Netzanschlussnutzers; diese haften solidarisch.

7.3.3. Montage Steuer- und Messeinrichtungen

Steuer- und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Netzbetreiberin plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese darf die Stromzufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Steuer- und Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflusst, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Eine Strafanzeige gegen den Verursacher bleibt vorbehalten.

7.3.4. Prüfung der Messeinrichtungen

Der Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

7.3.5. Meldepflicht

Der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer- und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin unverzüglich zu melden.

7.3.6. Zählerstand

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Auslesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen erfolgen durch die Netzbetreiberin.

Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

7.3.7. Fehlende oder falsche Messwerte

Bei festgestelltem Fehlanschluss, fehlender Messung oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzanschlussnutzers von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der

Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen. Die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, ist zu korrigieren.

Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei einer Beanstandung der Messwerte nicht verweigert werden.

7.3.8. Messdatenverlust bei Beschädigungen

Treten in einer elektrischen Anlage Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so besteht kein Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches, es sei denn, die Netzbetreiberin treffe an den Verlusten ein Verschulden.

8. Rechnungsstellung Zahlungsfristen und Verrechnungsverbot

8.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt nach Fertigstellung. Die Netzbetreiberin kann Voraus- oder Akontozahlungen verlangen. Bei der Rechnungsstellung für die Netznutzung kann der Netznutzer mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts und der Abgaben in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung der Netzbetreiberin an den Energielieferanten. Der Netznutzer bleibt weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts und der Abgaben. Ist ausnahmsweise der Energielieferant Netznutzer, haftet der belieferte Endverbraucher solidarisch für das Netzentgelt.

8.2. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.

Der offene Rechnungsbetrag (inkl. Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos abgegeben oder verkauft werden.

8.3. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzanschlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Netzanschluss- oder Netznutzungskosten zu verrechnen.

9. Störungen und Unterbrechungen des Netzanschlusses und der Netznutzung

9.1. Generelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben oder die Netznutzung zu unterbrechen

- a) bei höherer Gewalt,
- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz,

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- d) zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Stromversorgung,
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- g) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter elektrischer Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netzanschlussnehmer und den Netznutzer von einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.

9.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung den Netzanschluss aufzuheben oder die Netznutzung zu unterbrechen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netznutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt und die Aufhebung oder Unterbrechung notwendig ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- b) die Netzanschlussnutzung und Netznutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netzanschlussnehmer oder Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiberin oder Dritten ausgeschlossen sind.

9.3. Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung oder Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Netznutzung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer oder dem Netznutzer in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer:

- a) elektrische Anlagen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt;
- d) auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung oder Strombezüge leistet.

10. Haftungsbestimmungen

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

11. Vertragsdauer und Kündigung

11.1. Vertragsdauer

Die Netzverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Kündigung

Die Netzverträge können mit einer Frist von 10 Arbeitstagen auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Diesfalls hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die blossе Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Netzanschlussvertrages und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsvertrag.

12. Öffentliche Abgaben und Gebühren

Werden vom Gesetzgeber neue öffentliche Abgaben und Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht, ist die Netzbetreiberin berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte entsprechend (einseitig) zu erhöhen.

13. Übertragung von Vertragsverhältnissen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus ihren Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen.

14. Beizug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen. Die Netzbetreiberin wird bei der Vertragserfüllung derzeit durch die IBB Energie AG vertreten.

15. Datenaustausch

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Die Netzbetreiberin kann Smart Meter einsetzen.

Werden Smart Meter eingesetzt, besteht für die Netzbetreiberin die Möglichkeit, die Verbrauchsdaten fernauszulesen. Diese Daten werden zum Zweck der Rechnungsstellung (ordentliche Abrechnung, Auszug, Einzug, Leerstand) in der dazu notwendigen Häufigkeit erfasst und zur Verrechnung gebracht. Auf Systemebene sind die Daten pseudonymisiert.

Bei Vorhandensein eines Smart Meters haben Netznutzer die Möglichkeit, ihr Verbrauchsverhalten zu analysieren und zu optimieren. Zu diesem Zweck werden die Lastgangdaten (viertelstündlicher Lastverlauf) auf der technischen Systemebene pseudonymisiert erfasst und gespeichert. Mit Zustimmung der Netznutzer können diese Daten auf einer höheren Systemebene personenbezogen zugeordnet und ausgewertet werden. Diese Daten werden gemäss gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Um den Netznutzern ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zur Verfügung zu stellen, können die pseudonymisiert gespeicherten Lastgangdaten in geeigneter Form aggregiert und damit anonymisiert werden. Die Netzbetreiberin stellt sicher, dass keine personenbezogenen Daten, aus welchen sich ein Verbrauchsverhalten einzelner Netznutzer ableiten lässt, bereitgestellt werden. Die aggregierten Daten werden zum Zweck der historischen Netzbeurteilung auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Auf die Bearbeitung von Personendaten finden zusätzlich die Datenschutzbedingungen der Netzbetreiberin Anwendung, die auf deren Internetseite abrufbar sind. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen vor.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

18. Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB treten am 1. April 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2016.

Die Netzbetreiberin kann die AGB jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden über die Anpassung in geeigneter Weise.

Die aktuellen AGB können in den Räumlichkeiten der Netzbetreiberin eingesehen oder auf der Internetseite der Netzbetreiberin gelesen und auch heruntergeladen werden.